



Gemeinde Knutwil

Gemeindeverwaltung Knutwil

Gemeinderat

Büelstrasse 3 | 6213 Knutwil

knutwil.ch

Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement

vom 1. September 2022



Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Kehrrichtabfuhr
- Art. 2 Kehrrichtgebände
- Art. 3 Grüngutabfuhr
- Art. 4 Grüngutgebände
- Art. 5 Allgemeine Bereitstellung der Sammelgebände/Siedlungsabfälle
- Art. 6 Separatsammlungen
- Art. 7 Information

Anhang

Gebührenfestlegung

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; dabei sind selbstverständlich alle Geschlechtsformen eingeschlossen.



Der Gemeinderat von Knutwil erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglements vom 07. Dezember 2022 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Kehrrichtabfuhr

Die Abfuhr von Kehrricht und Sperrgut aus dem Siedlungsgebiet erfolgt gemäss den Daten im Abfallkalender.

Art. 2 Kehrrichtgebinde

¹ Für die Bereitstellung des Kehrrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrrichtsäcke (17l, 35l, 60l, 110l) mit offiziellen GALL Gebührenmarken
- Futter- und Düngersäcke mit entsprechender Anzahl GALL Gebührenmarken
- Container mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), die nur Kehrrichtsäcke mit offiziellen GALL Gebührenmarken erhalten
- Container mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840) ausgerüstet mit Datenchip für die Entsorgung des Kehrrichts aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer), sowie Haushalten welche die gewichtsabhängige Entsorgung wählen
- Unterflurcontainer, gemäss Leitfaden zur Planung von Bereitstellungsplätzen für Kehrricht, respektive nach vorgängiger Absprache mit der Gemeinde und dem GALL
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarken

² Bei Liegenschaften bzw. Überbauungen ab 6 Wohneinheiten kann der GALL die Bereitstellung des Hauskehrrichts in Rollcontainern vorschreiben.

³ Die Gemeinde kann bei Überbauungen ab 6 Wohneinheiten Unterflurcontainer verlangen.

⁴ Die Höchstgewichte bei den Kehrrichtsäcken betragen, beim 17-Liter Sack 3.5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg. Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg/Stück bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

⁵ Container für die gewichtsabhängige Entsorgung sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) des GALL auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Sie ist Sache des Eigentümers.

⁶ Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist.

⁷ Die Anschaffung und Ausrüstung sowie der Unterhalt sämtlicher Container ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

Art. 3 Grüngutabfuhr

¹ Die Abfuhr von Grüngut aus dem Siedlungsgebiet erfolgt gemäss den Daten im Abfallkalender. Der Abfallkalender regelt auch die zugelassenen Grüngutabfälle.

² Für Astmaterial besteht ein Häckseldienst gemäss den Daten im Abfallkalender.

³ In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.



Art. 4 Grüngutgebinde

¹Für die Bereitstellung von Grüngut sind folgende Gebinde zulässig:

- Handelsübliche, mechanisch entleerbare grüne Container mit einem Volumen von 140 bis max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), ausgerüstet mit einem Datenchip für die gewichtsabhängige Entsorgung. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Sie ist Sache des Eigentümers.

²Die Anschaffung und Ausrüstung der Grüngutgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

Art. 5 Allgemeine Bereitstellung der Sammelgebinde/Siedlungsabfälle

¹Kehricht, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr bis spätestens 07.00 Uhr am von der Gemeinde bezeichneten Bereitstellungsort gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein. Beim Bereitstellen am Vorabend muss der Gefahr durch Verstreuen des Abfalles durch Haus- und Wildtiere Beachtung geschenkt werden.

²Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³Kehricht, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Stelle der Sammelroute auf öffentlichem Grund zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendepunkt oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

⁴Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder die Siedlungsabfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Siedlungsabfälle verweigert werden.

Art. 6 Separatsammlungen

Die Gemeinde bietet für weitere Siedlungsabfälle Separatsammlungen an Sammelstellen oder durch Spezialabfahren, wie Papier an. Details dazu im Abfallkalender.

Art. 7 Information

Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:

- Abfuhrtage für Kehricht und Grüngut
- Daten der Separatabfahren und Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen und deren Benutzerzeiten
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten
- Verkaufsstellen von GALL Gebührenmarken

Knutwil, 1. September 2022

Gemeinderat Knutwil

Priska Galliker
Gemeindepräsidentin

Hanspeter Rinert
Gemeindeschreiber



Anhang - Gebührenfestlegung

Gestützt auf Art. 10 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungsreglements hat der Gemeinderat Knutwil mit Beschluss vom 1. September 2022 folgende Gebühren ab 1. Januar 2023 festgelegt:

1. Grundgebühr

(Preis pro Jahr exklusive Mehrwertsteuer)

1.1 Die Grundgebühren werden jährlich auf Grund der angefallenen Kosten durch den Gemeinderat, wenn notwendig neu festgelegt. Diese betragen

- pro Haushalt Fr. 50.00

- pro Betrieb Fr. 50.00

Als Betrieb gelten:

- Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe mit Betriebsstätte in der Gemeinde Knutwil.

- Betriebe im gleichen Haushalt werden zusätzlich zum Haushalt in Rechnung gestellt.

1.2 Steht eine Wohnung oder ein Haus länger als ein halbes Jahr leer, wird die Grundgebühr auf Antrag anteilmässig gekürzt.

2. Spezial-Gebühren

(exklusive Mehrwertsteuer)

2.1. Häckseldienst Astmaterial Fr. 10.00/Pauschale für Anfahrt, Fr. 5.00/¼ m³ abgeführtes Häckselgut, Fr. 1.50/min (ab der 10. Minute)

2.2. Entsorgungsgebühr Grüngut (Sammlung und Verwertung) Fr. 0.25/kg

2.3. Andockgebühr Grüngutcontainer
140l-360l Grüngutcontainer Fr. 1.20/Leerung
360l-800l Grüngutcontainer Fr. 1.80/Leerung



3. Kehricht- und Sperrgut-Gebühren

3.1. Offizielle Kehrichtmarken GALL (inklusive Mehrwertsteuer)

17 Liter Sack	½ Marke	Fr. 0.70
35 Liter Sack	1 Marke	Fr. 1.40
60 Liter Sack	2 Marken	Fr. 2.80
110 Liter Sack	3 Marken	Fr. 4.20
Futter-/Düngersack bis 60l	2 Marken	Fr. 2.80
Futter-/Düngersack bis 110l	3 Marken	Fr. 4.20

3.2. Gebührenmarken für Sperrgut (inklusive Mehrwertsteuer)

bis 2.5 kg	½ Marke	
2.5 kg bis 5 kg	1 Marke	Fr. 0.70
ab 5kg bis 10 kg	2 Marken	Fr. 1.40
ab 10kg bis 15 kg	3 Marken	Fr. 2.80
ab 15kg bis 20 kg	4 Marken	Fr. 4.20
		Fr. 5.60

3.3. Andockgebühr für Container (Franken pro Leerung, excl. Mehrwertsteuer)

240 Liter bis 370 Liter Container		
371 Liter bis 800 Liter Container		Fr. 1.20
		Fr. 1.80

3.4. Gewichtsgebühr (Preis pro kg, exklusive Mehrwertsteuer)

Fr. 0.22